

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## - Lieferung von Gegenständen durch inländische Auftragnehmer -

### § 1 Unterlagen des Auftraggebers

Das Anbringen der Prüf- und Zulassungsstempel auf den – Technischen Unterlagen – Fertigungsunterlagen bedeutet nicht, dass der Auftraggeber technische Einzelheiten in vollem Umfang geprüft hat. Insbesondere befreien die Prüf- und Zulassungsstempel den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für seine Leistungen (§ 4 VOL/B).

### § 2 Sicherheit

(1) Werden Firmenmitarbeiter oder Dritte über einen längeren Zeitraum in Bw-Liegenschaften eingesetzt, gilt ergänzend zu Nr. 4.1 (1) 3 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.

Der Auftragnehmer wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen am Einsatzort im erforderlichen Umfang zu informieren.

2. Der Auftragnehmer wird eine Namensliste des eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, bei ..... hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt geben.

(2) Bei geheimschutzbedürftigen Verträgen ab "VS-VERTRAULICH" gilt ergänzend zu Nr. 4.1 (1) 3 Absatz 3 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

a) die Verschlusssacheneinstufungsliste gemäß Anlage ..... zu beachten und

b) mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile seiner Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

a) gleichartige Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.

b) VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. (Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört.)

4. Beabsichtigt der Auftragnehmer, aufgrund von Sicherheitsforderungen im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor

Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 3 Gefahrstoffe und radioaktive Stoffe**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit in die Liefergegenstände keine radioaktiven Stoffe einzubauen.

(2) Er hat bei der Lieferung eine schriftliche Bestätigung auf Formular BWB-B 128 vorzulegen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Verwendung radioaktiver Stoffe erforderlich wird, so hat er hierfür unter Angabe der zwingenden Gründe vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

(3) Der Auftragnehmer wird die Leistungsgegenstände, die *Gefahrstoffe* sind oder enthalten, nach der Gefahrstoffverordnung und den dazu gehörenden technischen Regeln kennzeichnen sowie ein Sicherheitsdatenblatt *in deutscher Sprache* gemäß der Richtlinie 91/155/EWG mitliefern.

### **§ 4 Versand, Lieferklauseln**

(1) Beim Versand von Gegenständen der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) vom 20.04.1961 (BGBl. I S. 444 ff.) in der jeweils gültigen Fassung) ist vom Auftragnehmer die erforderliche Beförderungsgenehmigung beim Bundesministerium der Verteidigung zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigungsurkunde ist den Beförderungspapieren anzuheften.

(2) Die Zustellung von Vertragsgegenständen mit Lastkraftwagen an Bundeswehrdienststellen ist nur an Werktagen – Montag bis Donnerstag von 8 bis 14 Uhr, Freitags von 8 bis 11 Uhr – durchzuführen.

(3) Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen Vertragsänderung; Nr. 1.1.1 ZVB/BMVg.

(4) Der Auftragnehmer ist mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf diese Zustimmung besteht nicht. Die Abnahme durch den jeweiligen Empfänger ersetzt nicht die Zustimmung des Auftraggebers.

### **§ 5 Vereinbarung mit Dritten**

Hat der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die hierbei zu fordernden Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstiger Abgaben) oder über Festsetzung oder Empfehlung von Preisen getroffen, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich sonstiger Rechte berechtigt, den gesetzlichen Schadensersatz zu fordern.

### **§ 6 Katalogisierung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend der ggf. im Auftrag vereinbarten Katalogisierungsklausel die erforderlichen Katalogisierungsunterlagen jeweils zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern.

### **§ 7 Qualitätssicherung, Güteprüfung**

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weiter gehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle des Auftraggebers wird sich rechtzeitig mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.

(3) Die Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers durchgeführt. Vor Vergabe von Unteraufträgen wird der Auftragnehmer den Güteprüfdienst des Auftraggebers insbesondere über den Leistungsumfang, die Qualitätssicherungsanforderungen und vorgesehene Nachweise unterrichten. Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit dem Güteprüfdienst des Auftraggebers abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Abstimmung die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Auftragnehmer bereitzustellen.

(4) Der Auftragnehmer kann die Güteprüfung von Teilmengen nur verlangen, wenn sie vereinbart sind oder in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtleistung stehen.

(5) Nachgebesserte Leistungen sind erneut zur Güteprüfung vorzustellen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter zurückgewiesener Leistungen an den Auftraggeber – sei es mittelbar oder unmittelbar – ausschließen. Art und Umfang dieser Vorkehrungen richten sich nach den beim Auftragnehmer gegebenen Verhältnissen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen mitteilen und gegebenenfalls nachweisen, wie er über zurückgewiesene Leistungen verfügt hat.

(7) Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.

(8) Verzichtet der Auftraggeber auf Güteprüfung oder gibt er aus sonstigen Gründen die Lieferung frei, hat der Auftragnehmer auf allen Ausfertigungen des Lieferscheines den folgenden – jeweils zutreffenden – Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungs-Beauftragten, anzubringen:

1. "Auf amtliche Güteprüfung wurde gemäß Auftrag verzichtet. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen" oder

2. "Gemäß Schreiben ..... wurde die Lieferung freigegeben. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen."

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

(1) Zahlungen – außer Vorauszahlungen – werden innerhalb 30 Tagen nach Vorlage folgender Unterlagen auf das vertraglich vereinbarte Konto des Auftragnehmers geleistet:

1. spezifizierte Rechnung (die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist anzugeben) in zweifacher Ausfertigung (Doppel kennzeichnen),

2. 1. Ausfertigung des Lieferscheines, versehen mit der Güteprüfbescheinigung bzw. dem Freigabevermerk des Güteprüfdienstes des Auftraggebers sowie mit dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des Empfängers über die in Rechnung gestellten Vertragsgegenstände,

3. im Auftrag vereinbarte weitere Ausfertigungen des Lieferscheinsatzes.

(2) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

(3) Der Auftragnehmer kann mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch mit Telefax übermitteln. Auf Anforderungen sind die Originale nachzureichen.

(4) Wird der Auftrag in Teillieferungen abgewickelt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können dem Auftraggeber Teilrechnungen eingereicht werden. Diese sind, beginnend mit "1", durchnummerieren. Die letzte Rechnung ist als "Schlussrechnung" zu kennzeichnen. Teillieferungen, die gleichzeitig an verschiedene Empfänger geliefert werden, sind jedoch möglichst in einer Rechnung zusammenzufassen.

(5) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.

(7) Wenn und soweit auf diesen Auftrag Werkvertragsrecht anwendbar ist, ist § 632a BGB ausgeschlossen (Abschlagszahlungen).

## **§ 9 Anzeigepflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Vorhandensein/die Verwendung folgender Stoffe in dem von ihm gelieferten Material inklusive aller Komponenten anzuzeigen:

1. Blei
2. Quecksilber
3. Chrom-VI
4. polybromierte Diphenylether (PBDE), inklusive Deca-BDE
5. Cadmium
6. Beryllium
7. künstliche Mineralfasern (biopersistente Stoffe)
8. PBB
9. zinnorganische Verbindungen
10. Formaldehyd

Die Anzeige muss mindestens enthalten:

Ort und Menge des verwandten Gefahrstoffes, Einsatzzweck, Begründung der Ausnahme vom Stoffverbot (falls zutreffend) und die vorgesehene Entsorgung.

## **§ 10 Sonstige Auftragsbedingungen**

(1) Ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und, soweit zutreffend, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die als Anlage beigefügte Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 sind im BAAnz Nr. 96, Seite 10285 vom 23.05.2001 veröffentlicht.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Dieser Auftrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 2 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) vom 21.11.1953, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist

- Koblenz, für Aufträge die vom BWB oder den Technischen Dienststellen Dienststellen sowie vom IT-AmtBw oder seinem nachgeordneten Bereich
- der Sitz der örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltung, für Aufträge die von sonstigen Dienststellen der Bundeswehr

erteilt werden.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.